

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 1 K 23/25

Würzburg, 29.04.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 30.06.2026	09:00 Uhr	B101, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Freihaslach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Freihaslach Nordwest	1074	Gebäude- und Freifläche	Sixtenberg 2, 2a	0,2610	16

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück nahezu dreieckig bzw. unregelmäßig geformt; nordöstl. Spitze zu rd. 600 qm Bestandteil eines Landschaftsschutzgebiets; Grundstück teilerschlossen; Abwasserentsorgung über hofeigene Kleinkläranlage; bebaut mit 5 Gebäuden (Wohnhaus Sixtenberg 2, ehemaliger Stallanbau, Wohnhaus Sixtenberg 2a, Scheunen- und Garagenkomplex, Schuppengebäude); Wohnhaus Sixtenberg 2: Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1930, an nördlichen Gebäudeseite Anbau mit überdachter Terrasse; Stallanbau Baujahr ca. 1920; Wohnhaus Sixtenberg 2a: Einfamilienhaus in Fertigbauweise (Holzständerbauweise), Baujahr ca. 2013; Scheunen- und Garagenkomplex: Baujahr ca. 1930; Schuppengebäude: Baujahr ca. 1980; Hofstelle durch Eigentümer selbst genutzt;;

Verkehrswert:

477.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.